

Die Rolle einer Person des Vertrauens bei der Abschiebungshaft

Stefan Keßler, Policy Officer beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland in Berlin

Im Gefängnis ist ein Mensch in einem fast unerträglichen Maß auf sich allein gestellt, weil die Beziehungen zur Umwelt stark eingeschränkt und reglementiert sind. In besonderer Weise gilt dies für die Abschiebungshaft, denn hier kommen zur Haftsituation noch die besonderen Schwierigkeiten hinzu, die ein Ausländer mit einem komplizierten Verfahren hat.

Hier wirkt sich auch das Fehlen einer institutionalisierten professionellen Rechtsberatung für die Inhaftierten fatal aus. Sie sind – allein schon aus Sprachgründen – häufig nicht in der Lage, überhaupt zu verstehen, was die Haftgründe im Einzelnen sind. »Warum bin ich im Gefängnis? Ich habe doch nichts verbochen!«, ist sinngemäß häufig die Frage, die Betreuern gestellt wird. Dementsprechend können die Betroffenen sich auch nicht wirksam mit Argumenten gegen die Anordnung oder die Verlängerung der Haft wehren. Damit sind sie in problematischer Weise bei der Wahrnehmung ihrer Grundrechte beschränkt. In einzelnen Hafteinrichtungen führen zwar Anwältinnen und Anwälte Sprechstunden durch, dies ist aber nur ein Tropfen auf den heißen Stein.

Vor diesem Hintergrund lohnt sich ein Blick auf die Möglichkeiten, die eine so genannte *Person des Vertrauens* hat, um den Inhaftierten beizustehen.

Die Person des Vertrauens genießt im Recht über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen und damit auch im Zusammenhang mit der Abschiebungshaft eine ganz besondere Rolle. Sie stellt den Kontakt des Betroffenen zur Außenwelt und eine Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte sicher. Dabei muss es sich nicht um einen Anwalt handeln; Person des Vertrauens kann vielmehr jede einigermaßen sachkundige Person sein, also auch ein Sozialarbeiter, ein Pfarrer, das Mitglied einer Initiative usw. Die einzige Voraussetzung ist, dass sie das Vertrauen des Betroffenen genießt. Ansonsten kommt es hier ausdrücklich nicht auf eine behördliche oder gerichtliche Anerkennung oder Zulassung an.

Nach Art. 104 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) ist von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung unverzüglich ein Angehöriger des Festgenommenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Diese Vorgabe wird in § 6 Abs. 2 Buchstabe c) des Gesetzes über das Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) umgesetzt: Die Freiheitsentziehung anordnende Entscheidung ist unter anderem bekanntzumachen »einer Person, die das Vertrauen des Unterzubringenden genießt, sofern die Entscheidung nicht bereits ... einem Angehörigen bekanntzumachen ist«.

Diese Benachrichtigung ist in der Regel unverzichtbar, es sei denn, der Betroffene wünscht ausdrücklich, dass die Benachrichtigung unterbleibt. Art. 104 Abs. 4 GG verpflichtet als objektiver Rechtssatz den Richter, einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Freiheitsentziehung des Betroffenen zu unterrichten. Notfalls muss das Gericht selbst, wenn der Betroffene nicht von sich aus eine Vertrauensperson benennen kann, im Einvernehmen mit dem Betroffenen eine solche bestimmen. Hierfür bieten sich besonders bereits in der Abschiebungshafteinrichtung tätige Seelsorger oder Angehörige von Betreuungsorganisationen und -initiativen an. Eine – versehentlich – unterbliebene Benachrichtigung macht die Haftanordnung selbst noch nicht rechtswidrig, ist aber unverzüglich nachzuholen.¹

Die Auswirkungen der ausdrücklichen Nennung einer Vertrauensperson im Katalog des § 6 Abs. 2 FEVG gehen über den Anspruch auf Benachrichtigung weit hinaus. Denn nach § 7 Abs. 2 FEVG steht das Recht der sofortigen Beschwerde zum Landgericht gegen eine Haftanordnung des Amtsgerichts ausdrücklich »den in § 6 Abs. 2 genannten Beteiligten zu«, mithin auch der Vertrauensperson. Auch von ihr gestellte Anträge auf vorzeitige Aufhebung des Haftbeschlusses sind nach § 10 Abs. 2 FEVG »in jedem Fall zu prüfen und zu bescheiden«.

Bei der Einlegung einer sofortigen weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht (bzw. in Berlin: Kammergericht) gegen eine Entscheidung des Landgerichts stößt die Vertrauensperson allerdings an Grenzen: Denn vor dieser Instanz herrscht Anwaltszwang. Dafür gibt es auch gute Gründe, handelt es sich hierbei doch um eine Rechtsbeschwerde, deren Begründung solide Kenntnisse des anzuwendenden Rechts verlangt. Sollte jedoch im Ausnahmefall ein Anwalt nicht innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist eingeschaltet werden können, besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson die sofortige weitere Beschwerde beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des OLG/KG zu Protokoll gibt und mit diesem auch die Begründung formuliert.

Die Person des Vertrauens ist somit zu selbständigen Verfahrenshandlungen fähig, sie tritt damit im Freiheitsentziehungsverfahren neben die übrigen Beteiligten. Diese Regelungen gelten nicht nur im Zusammenhang mit der erstmaligen Haftanordnung, sondern nach § 12 FEVG auch für das Verfahren, bei dem über die Fortdauer einer Freiheitsentziehung entschieden wird.

Auch aus den auf das Freiheitsentziehungsverfahren anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) ergeben sich bestimmte Rechte einer Vertrauensperson. Denn sie ist gleichzeitig als Beistand anzusehen, mit dem der Betroffene nach § 13 Abs. 1 FGG zu Verhandlungen bei Gericht erscheinen kann. Mit der Rolle als Beistand wiederum ist das Recht verbunden, sachdienliche Erklärungen abzugeben und auch ansonsten bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken.²

Nach § 34 Abs. 1 FGG kann die Einsicht der Gerichtsakten jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift.

Diese Vorschrift stellt eine Konkretisierung des sich aus Art. 103 Abs. 1 GG ergebenden Anspruchs auf rechtliches Gehör dar.³ Daher besteht für jeden, der an einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit beteiligt ist, unabhängig von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses schon aus Art. 103 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG ein grundsätzliches Recht auf Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften. Mit anderen Worten: Eine gesonderte Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 FGG ist bei Verfahrensbeteiligten regelmäßig entbehrlich.⁴ Da eine Vertrauensperson im FEVG-Verfahren selbständig Verfahrensbeteiligte ist, gilt dies auch für sie.

Dementsprechend steht ihr das Recht auf Fertigung von Abschriften, Auszügen, Ausfertigungen ohne weiteres zu. Allerdings kann die Erteilung von Abschriften in zu weit ausgedehntem Maß abgelehnt werden, wenn dem Interesse des Gesuchstellers durch andere Maßnahmen (Einsichtnahme in Aktenstücke, eigene Aufzeichnungen) genügend gedient ist und ein besonderes Interesse an Abschriften durch das Gericht nicht besteht.⁵

Ein Anspruch auf Übersendung der Akten an Stelle der grundsätzlich vorrangigen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Gerichts besteht nicht, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs.⁶ Insoweit ist nach Ermessen zu entscheiden, wobei allerdings auch zu berücksichtigen ist, ob beispielsweise auf Grund der Entfernung zwischen Wohnort der Vertrauensperson und der Geschäftsstelle des Gerichts faktisch die Übersendung von Abschriften die einzige Möglichkeit darstellt, vom Recht auf Akteneinsicht Gebrauch zu machen.

Zuständig für die Gewährung der Akteneinsicht/-abschrift ist der Richter, bei dem sich die Akten im Rechtszug befinden. Gegen seine Entscheidung steht gegebenenfalls das Mittel der sofortigen Beschwerde bzw. der sofortigen weiteren Beschwerde offen. Außerdem ist eine Gegenvorstellung (Remonstration) möglich.

Zusammenfassend ergeben sich die folgenden Rechte einer Person des Vertrauens:

- Begleitung des Betroffenen zur Anhörung über Haftantrag als Beistand
- Benachrichtigung über Haftbeschluss bzw. Haftverlängerungsbeschluss
- Einlegen einer sofortigen Beschwerde zum Landgericht im eigenen Namen
- Einlegen einer sofortigen weiteren Beschwerde zum Oberlandesgericht im eigenen Namen (eingeschränkt)
- Antrag auf vorzeitige Haftaufhebung im eigenen Namen
- Akteneinsicht
- Anregungen im Verfahren, etwa des Erlasses nur einer einstweiligen Anordnung (z. B. weil Akte noch nicht da ist)

Demgegenüber ergeben sich zwar nicht aus dem Gesetz, aber aus dem Sinnzusammenhang folgende Pflichten einer Vertrauensperson:

- engagierte Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen
- Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes
- gegebenenfalls Zusammenarbeit mit dem Anwalt des Betroffenen
- Sicherstellung der Verbindung des Betroffenen zur Außenwelt

Eine Vertrauensperson hat somit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschiebungshaft sehr viele Möglichkeiten, um die Rechte des Betroffenen zu sichern. Allerdings ist darauf hinzuweisen: Diese Rechte beschränken sich auf das FEVG-Verfahren und sind nicht auf andere Gebiete (sonstiges Ausländer-, Asylverfahrens- oder Sozialrecht) übertragbar!

¹ OLG Oldenburg, Beschluss vom 9.6.2004 - 13 W 30/04 - 6 S., M5877, InfAuslR 2004, 349; OLG Celle, Beschluss vom 8.6.2004 - 16 W 77/04 - 7 S., M5892, InfAuslR 2004, 350.

² Zu der wichtigen Funktion einer Ehefrau bei der Sachverhaltsaufklärung s. a. BayObLG, Beschluss vom 24.7.2000 - 3Z BR 219/00 - InfAuslR 2001, 174.

³ Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, § 34 Rn. 1, 15 a.

⁴ Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, § 34 Rn. 1, 15 a; Bassenge/Herbst/Roth, FGG/RPflG, § 34 FGG Rn. 6.

⁵ Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, § 34 Rn. 20.

⁶ Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, § 34 Rn. 22; Bassenge/Herbst/Roth, FGG/RPflG, § 34 FGG Rn. 4.